

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

96. Stück, 20.04.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 20. April 1928.) 96. Stück.

Inhalt:

- Nr. 140. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1928, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.
- Nr. 141. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. April 1928, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Nr. 140.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 12. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I.

In Artikel 63 § 2 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 werden hinter dem Worte „Strafgesetzbuch“ die Worte



„oder in § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923“
eingeschoben.

II.

Der § 6a des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, wird aufgehoben.

III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 141.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Oldenburg, den 13. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

§ 50 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, § 43 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck

und § 44 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld erhalten folgende Fassung:

„Die Anstellung eines Lehrers hat zur Voraussetzung, daß er ein vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzt.“

Oldenburg, den 13. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Graepel.



und ist der einzige für das hiesige Bistum
 sich erhalten folgende Haltung: „Die
 Die Haltung eines Lehrers hat zur Voraus-
 setzung, daß er ein vom Ministerium der
 Schulen anerkanntes Prüfungsergebnis für
 das hiesige Bistum besitzt.“

Die Oberleitung des Bistums
 hat am 13. April 1922
 dem hiesigen Ministerium
 die Angelegenheit
 zur Kenntnis gebracht
 und um Rat ersucht.
 Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.
 Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.

Grüßel

Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.
 Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.
 Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.

W. 11.

Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.
 Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.

Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.
 Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.

W. 12.

Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.
 Die Angelegenheit
 ist dem hiesigen
 Ministerium
 zur Kenntnis
 gebracht worden.

